



Brüssel, den 22. Oktober 2020  
(OR. en)

12176/20

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0235(NLE)**

SCH-EVAL 166  
MIGR 129  
COMIX 497

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11296/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückkehr/Rückführung** durch **Deutschland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

## **EMPFEHLUNG**

### **zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Deutschland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Deutschland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4810 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der in der Richtlinie 2008/115/EG<sup>1</sup> vorgegebenen Normen und Verfahren, sicherzustellen, sollte jeder der festgestellten Mängel so rasch wie möglich beseitigt werden.
- (3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Bundesrepublik Deutschland sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass mit Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige diesen die eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in ein Drittland im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Nummer 3 der Rückführungsrichtlinie auferlegt wird;
2. das Aufenthaltsgesetz so ändern, dass es mit der Begriffsbestimmung von „Rückkehr“ nach Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG vollständig übereinstimmt, wie auch Empfehlung 6 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 zu entnehmen ist;
3. sicherstellen, dass im Zuge der bei unbegleiteten Minderjährigen durchgeführten Beurteilung des Kindeswohls gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie 2008/115/EG systematisch geprüft wird, ob die Rückkehr dem Wohl der Betreffenden dient;
4. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sie mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass gegen Drittstaatsangehörige, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht innerhalb der Frist für die freiwillige Ausreise nachkommen, systematisch Einreiseverbote verhängt werden;

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhaltiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

5. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 der Rückführungsrichtlinie zu gewährleisten und alle Phasen der Rückführungsaktionen systematisch zu überwachen;
6. die nationalen Rechtsvorschriften über die Einstufung des illegalen Aufenthalts als Straftatbestand ändern und die entsprechende Praxis mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache El Dridi, C-61/11) und Empfehlung 3 des Durchführungsbeschlusses des Rates in Dokument 12413/16 in Einklang bringen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---